

Bekanntmachung Interessenbekundungsverfahren

BAPP-Kompakt! Mehr als Ausbildung Berliner Ausbildungsplatzprogramm 2024

Aufruf zur Einreichung von Konzepten für die AUSBILDUNGSPHASE des Programms

Zuständige Fachstelle:

Name: Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Anschrift: Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Kontakt: Ariane Metze

E-Mail: Ariane.Metze@senasgiva.berlin.de

Telefon: (030) 9028 1386

Bewilligende Stelle:

Name: zgs consult GmbH

Anschrift: Bernburger Straße 27, 10963 Berlin

Kontakt: Manuela Schach

E-Mail: m.schach@zgs-consult.de

Telefon: (030) 69008549



Die Projekte der Dachmarke BAPP-Kompakt werden gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Inhalt

Zuständige Fachstelle:	1
Bewilligende Stelle:	1
1. Präambel	3
2. Ziele BAPP-Kompakt	4
3. Zielgruppe	5
4. Zuwendungsempfänger und Fördervoraussetzungen	6
6. Gegenstand der Förderung der BAPP-Kompakt Ausbildungsphase	11
8. Antrags- und Bewilligungsverfahren	20
Zeitplan	24

1. Präambel

Das Berliner Ausbildungsplatzprogramm im neuen Gewand – für mehr individuelle Zugänge zur Beruflichen Bildung und zur Stärkung der dualen betrieblichen Ausbildung und Fachkräftesicherung im Land Berlin.

Das BAPP ist als berlinspezifisches Nachfolgeprogramm aus dem, in den 1990iger Jahren umgesetzten, Bund- Ländersonderprogramm Ausbildungsplatzprogramm (APP) hervorgegangen und war seitdem Bestandteil der Gesamtstrategie, mehr junge Berliner*innen in den Ausbildungsmarkt zu integrieren und die Jugendarbeitslosigkeit im Land Berlin langfristig zu senken. Mit dem neuen BAPP-Kompakt werden neben dem Kernvorhaben mehr junge Berliner*innen in den Berliner Ausbildungsmarkt zu integrieren, Strukturen für eine individuelle Ausbildungsbegleitung geschaffen.

In drei Phasen zur etablierten Fachkraft!

In den 3 BAPP-Kompakt Phasen werden Projekte zur Unterstützung von individuellen Ausbildungseinstiegen, erfolgreicher Ausbildungsdurchführung und Übergangsgestaltung in das Anstellungsverhältnis nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss gefördert. Eine im neuen Programm etablierte ganzheitliche Begleitstruktur ermöglicht es, junge Menschen mit Ausbildungswunsch im Gesamtprozess, von der Suche nach einem passenden Ausbildungsplatz über die erfolgreiche Durchführung bis zur Etablierung als Fachkraft im Betrieb nach Abschluss der mehrjährigen Berufsausbildung persönlich, bedarfs- und zukunftsorientiert zu unterstützen. Auch den Ausbildungs- und späteren Übernahmebetrieben wird ein kontinuierliches Betreuungsangebot gemacht. Diese ganzheitliche Begleitung bei der Berufswahl und Ausbildung soll somit nicht nur eine solide Basis für ihre berufliche Entwicklung schaffen, sondern auch dazu beitragen, die Effizienz und Qualität der Ausbildung insgesamt zu verbessern.

Ankerpunkte:

- Mehr individuelle Vorbereitung und flexible Einstiegschancen in die berufliche Erstausbildung.
- Mehr bedarfsorientierte Unterstützung und verstärkte Begleitung von Auszubildenden und jungen Fachkräften.
- Mehr Beratungsangebote und Beteiligungsmöglichkeiten für die BAPP-Kooperationsbetriebe bei der Suche nach den passenden Auszubildenden.
- Mehr Unterstützung für BAPP-Kooperationsbetriebe bei der Integration von Auszubildenden und/oder jungen Fachkräften im Arbeitsumfeld und betrieblichen Strukturen.

2. Ziele BAPP-Kompakt

Das **primäre Ziel** des Berliner Ausbildungsplatzprogramms, ist es, unversorgten ausbildungsplatzsuchenden Berliner*innen einen qualitativen und anerkannten Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen und ihnen damit die Chance zu geben, einen Berufsabschluss zu erwerben.

Mit Hilfe des Förderinstruments BAPP-Kompakt werden für junge Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die keinen dualen Ausbildungsplatz gefunden haben, individuelle und flexible Einstiegschancen in die berufliche Erstausbildung geschaffen. Mit dem BAPP-Kompakt sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die einen Übergang der BAPP-Kompakt Teilnehmenden und/oder Auszubildenden in die betriebliche Berufsausbildung ermöglichen.

Neben dem primären Ziel, mehr Menschen zu einem Ausbildungsabschluss zu verhelfen und zusätzliche¹ Ausbildungsplätze zu schaffen, sollen auch weitere **übergeordnete strategische Ziele** verfolgt werden.

Diese sind:

- die Verbesserung der allgemeinen Ausbildungsplatzsituation und Ausbildungsorganisation (quantitativ und qualitativ) im Sinne der Berliner Ausbildungsgarantie,
- die Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit,
- die Stärkung dualer Ausbildung in kleinen und mittelständischen Berliner Betrieben,
- die Unterstützung von Matching-Prozessen,
- die Klärung gegenseitiger Erwartungshaltungen von Auszubildenden und Ausbildungsbetrieben.

Zielsetzung des Gesamtprogramms in Bezug auf die Teilnehmenden ist es:

- mehr individuelle Ausbildungsperspektiven und flexible Einstiegschancen in die berufliche Erstausbildung zu schaffen,
- im Vorfeld der Ausbildung individuelle Unterstützungsbedarfe, soziale und personale Kompetenzen sowie berufliche Handlungsfähigkeiten zu identifizieren,

¹ „zusätzlich“ bedeutet hier, zusätzliche Platzangebote auf dem Berliner Ausbildungsmarkt. Zusätzlichkeit hat auch zu einem gewissen Grade auf der Unternehmensebene eine Bedeutung, denn die Anzahl der regulär angebotenen Ausbildungsplatzanzahl darf nicht zu Gunsten eines BAPP-Kompakt Platzes verringert werden, sondern wird um BAPP Plätze erweitert. Siehe auch Anlage zur Zusätzlichkeit.

- die passende (BAPP) Ausbildungsform und den passenden Ausbildungs- / BAPP-Kooperationsbetrieb zu finden sowie
- eine ganzheitliche Ausbildungsbegleitung und Übergangsgestaltung anzubieten.

Ziele der BAPP-Kompakt Ausbildungsphase sind, der Berufsabschluss in der Erstausbildung, die Stabilisierung von Ausbildungsverhältnissen und der Übergang aus der BAPP-Kompakt Verbundausbildungsphase in die betriebliche duale Ausbildung. Letzteres wird in Höhe von mindestens 10% erwartet.

3. Zielgruppe

Zielgruppe des Programmes sind junge Berliner*innen bis zum Alter von 29 Jahren (beim Einmünden ins Programm), die ungelernt und/oder geringqualifiziert, ausbildungswillig, jedoch ohne berufliche Erstausbildung sind, aber die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben. Zur Zielgruppe gehören Menschen mit und ohne Fluchthintergrund und Migrationsgeschichte, sowie Menschen mit und ohne Behinderung². Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass bisher keine betriebliche duale Ausbildung gefunden ist und die Bewerber*innen bei der örtlichen Agentur für Arbeit und/oder Jobcenter als ausbildungssuchend gemeldet sind.

Neben den sogenannten „unversorgten Bewerber*innen“ gehören Ausbildungsabbrecher*innen und Studienabbrecher*innen zu der Zielgruppe, sofern die Voraussetzungen in Bezug auf Alter und die nicht vorhandene Erstausbildung bzw. Reha-Status erfüllt sind.

Des Weiteren soll das Programm junge Menschen aus berufsvorbereitenden Maßnahmen ansprechen, die sich bisher erfolglos auf duale betriebliche Ausbildungsplätze beworben haben, aber auch junge Menschen mit beruflichen Vorerfahrungen sowie Geringqualifizierte in oder ohne Anstellung.

Akquise und Vermittlung von Bewerber*innen:

Die Vermittlung auf die Ausbildungsplätze erfolgt über die Berliner Agenturen für Arbeit bzw. die Berliner Jobcenter. Der entsprechende Vermittlungsvorschlag einer Berliner Agentur für Arbeit bzw. eines Berliner Jobcenters ist Grundlage für die Platzbesetzung.

Die Entscheidung über die Einmündung in das Programm BAPP-Kompakt muss in Abstimmung mit der betreuenden Dienststelle (Agentur für Arbeit/Jobcenter) getroffen werden.

Eigene Akquisen durch den Projektträger sind möglich.

² Bei Personen mit Behinderung darf es sich nicht um Personen mit einem anerkannten Reha-Status handeln.

Soweit Teilnehmende durch eigene Akquise gefunden werden, sind die zuständige Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter hierüber unbedingt zu informieren, so dass in diesem Fall ein Vermittlungsvorschlag erteilt werden kann.

Auswahl von geeigneten Bewerber*innen:

Die Auswahl von Bewerber*innen erfolgt durch den Projektträger auf Grundlage der ausgelösten Vermittlungsvorschläge. Eine Dokumentation zur Auswahl und/oder Ablehnung eines/r Bewerber*in ist vorzunehmen und auf Nachfrage an die Bewilligende Stelle rückzumelden. Im Rahmen des Umsetzungskonzeptes soll beschrieben werden, welche Methoden / Maßnahmen zur Eignungsfeststellung herangezogen werden und welche Rolle beim Auswahlprozess die Kooperationsbetriebe spielen.

4. Zuwendungsempfänger und Fördervoraussetzungen

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind Einrichtungen der beruflichen Bildung und Bildungsträger, die ihren Sitz im Land Berlin haben. Die Einrichtungen sollen über umfangreiche Kompetenzen im Bereich berufliche Bildung, Netzwerkarbeit und Arbeitsmarktintegration verfügen sowie Erfahrungen im Umgang mit Geflüchteten (besonders jungen Menschen) haben. Zudem haben sie sich zur Einhaltung der Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu verpflichten. Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Erfahrungen in der Durchführung von Projekten mit Förderung der öffentlichen Hand (Sachkunde zum Zuwendungsrecht und Kenntnis der Landeshaushaltsordnung) werden vorausgesetzt.

Grundsätzlich kommen bei der Durchführung aller drei Phasen des BAPP-Kompakt (Einstiegs- Ausbildungs- und Übergangsphase) nur Zuwendungsempfänger in Betracht, die ausbildungsberechtigt sind. Das Vorliegen der Ausbildungsberechtigung bei BAPP-Kompakt Zuwendungsempfängern ist Voraussetzung für die Eintragung der Berufsausbildungsverträge bei den zuständigen Stellen und für die Meldung der Ausbildungsplätze an die Regionaldirektion Berlin - Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zur Vermittlung der Ausbildungsplatzbewerber*innen.

Der Nachweis der Ausbildungsberechtigung ist bei der Antragstellung auf die Durchführung des BAPP-Kompakt bei der Bewilligungsstelle vorzulegen oder umgehend vor Projektbeginn nachzureichen.

Die Ausbildungsberechtigung (Eignung der Ausbildungsstätte sowie die persönliche und fachliche Eignung der Ausbilder*innen) muss grundsätzlich zur Sicherung der Qualität der Ausbildung sowohl bei den Zuwendungsempfangenden als auch bei den Partnerbetrieben vorliegen.

Bei dem für die Ausbildung verantwortlichen Ausbildungspersonal bei Zuwendungsempfangenden muss es sich um sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiter*innen desselben handeln. Der Nachweis der Ausbildungsberechtigung ist bei der Antragstellung vorzulegen oder umgehend vor Maßnahmebeginn nachzureichen.

Gleiches gilt für den Nachweis bezüglich der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung des verantwortlichen Ausbildungspersonals.

Die Zuwendungsempfangenden werden nur gefördert, wenn zu erwarten ist, dass eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Projekte erfolgen kann und folgende

Qualitätsmerkmale erfüllt werden:

- Darstellung der betrieblichen Qualitätssicherung,
- Nachweis der fachlichen Kompetenz auf den Einsatzfeldern,
- Nachweis über die Ausbildungsberechtigung und Erfüllung aller Anforderungen, die unter dem Punkt „Empfangende der Förderung und Antragsberechtigung“ aufzählt sind,
- zuwendungsrechtliche Zuverlässigkeit.

Es wird begrüßt, wenn BAPP-Kompakt Zuwendungsempfänger nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung (AZAV)³ zugelassen sind. Alternativ könnten Kernprozesse im Zusammenhang mit der Umsetzung der geförderten Ausbildung BAPP-Kompakt durch weitere, speziellere Qualitätsmanagementsysteme, z.B. im Rahmen der DIN ISO 9001, beschrieben und zertifiziert sein. Die vorhandenen Zertifikate bzw. entsprechende Nachweise über das vorhandene Qualitätsmanagementsystem sind in Kopie dem Antrag auf die Förderung des BAPP-Kompakt beizufügen. Des Weiteren muss die zuwendungsrechtliche Qualität im Sinne bisher administrativ erfolgreich umgesetzter öffentlich geförderter Projekte gegeben sein.

Die bewilligende Stelle und die zuständige Senatsverwaltung für ASGIVA können bei Bedarf die Einsichtnahme in die Qualifikationsnachweise und in das erweiterte Führungszeugnis des BAPP-Kompakt Personals verlangen. Hierzu muss in der Personalakte die Einwilligung der Mitarbeitenden nach Art. 6 und 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorliegen. Für die Einholung der Einwilligung der Mitarbeitenden hat der BAPP-Kompakt Zuwendungsempfänger zu sorgen.

³ <https://www.gesetze-im-internet.de/azav/BJNR050400012.html>

Die Anträge auf die Zuwendung sind bei der BAPP-Kompakt Ausbildungsphase vor Beginn der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle schriftlich einzureichen.

Rechtliche Grundlagen der Förderung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Berlin, insbesondere

- der aktuell gültige Haushaltsplan,
- die Regelungen für Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 LHO,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen (BNBest),
- die ergänzenden Förderbedingungen für die Projekte zum BAPP-Kompakt (werden mit der Aufforderung zur Antragstellung zur Verfügung gestellt).

Hinweis: Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Mittelgeber entscheidet über die Bewilligung von geeigneten Konzepten nach pflichtgemäßem Ermessen unter Vorbehalt und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.⁴ Zudem müssen sie in der Transparenzdatenbank⁵ des Landes Berlin registriert sein.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Die Förderungen der BAPP-Kompakt Projekte erfolgen zusätzlich und nicht in Konkurrenz zur Förderung beruflicher Bildungsmaßnahmen nach dem SGB III/SGB II, zur dualen Berufsausbildung und zu arbeitsmarktpolitischen Sonderprogrammen des Bundes sowie der EU.

5.1 Anforderungen an Kooperationsbetriebe und Abschluss von Kooperationsverträgen

Die Betriebe, die als Kooperationspartner*innen auftreten, müssen die Eignung nach §§ 27ff BBiG/§§ 21 ff HwO besitzen. Betriebe, die aus

⁴ Zuwendungsempfänger müssen ihre Eignung und Leistungsfähigkeit (Erfahrungen, Kompetenzen, personelle Kapazitäten, technische und räumliche Ausstattung, System zur Qualitätssicherung) im Zuge der Antragstellung nachweisen (siehe Art. 9).

⁵ Für die Registrierung in der Transparenzdatenbank ist ein formloser Antrag bei der Senatsverwaltung für Finanzen zu stellen.

unterschiedlichen Gründen noch nicht die Ausbildungsberechtigung besitzen, müssen über die Ausbildungsberater*in der zuständigen Stelle das Verfahren zur Erlangung der fachlichen Eignung einleiten. Die/der Zuwendungsempfangende hat den Betrieb dabei zu unterstützen.

Betriebe, die aus unterschiedlichen Gründen noch nicht die Ausbildungsberechtigung besitzen, müssen über den/die Ausbildungsberater/in der zuständigen Stelle das Verfahren zur Erlangung der fachlichen Eignung einleiten. (Anlagen 6 & 7)

Die Zuwendungsempfangenden haben sicherzustellen, dass der Kooperationsbetrieb Informationen darüber erhält, dass der betreffende Ausbildungsplatz aus dem Berliner Ausbildungsplatzprogramm gefördert wird und welches die Ziele und Zielgruppen des Programms sind. In der BAPP-Kompakt Ausbildungsphase ist es für die Durchführung der Ausbildung grundsätzlich erforderlich, dass Zuwendungsempfangende vor Beginn der geförderten Ausbildung für die Ausbildungsanteile im Betrieb pro Auszubildende*n / Ausbildungsplatz einen Kooperationsbetrieb finden, der sich zur Hälfte an den Ausbildungsinhalten und mindestens zur Hälfte an der Mindestausbildungsvergütung beteiligt.

5.1.1 Abschluss von Kooperationsverträgen BAPP-Verbundausbildung.

Der Kooperationsbetrieb ist vom Zuwendungsempfangenden durch einen Kooperationsvertrag zu binden. Diese Verträge sind in Kopie zu Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle vorzulegen.

In den Kooperationsverträgen ist Folgendes zu regeln bzw. auszuführen:

1. Festlegung der zeitlichen und inhaltlichen Durchführung der Ausbildungsanteile gemäß dem geltenden Ausbildungsrahmenplan für das Berufsbild, die bei den Zuwendungsempfangenden und in den Betrieben durchgeführt werden,
2. Festlegung der Finanzierung, d.h. Festlegung der Beteiligung der Partnerbetriebe an der vereinbarten Ausbildungsvergütung,
3. Regelung der Finanzierung der Ausbildung bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, auch für den Fall, dass Prüfungen erst nach Ablauf der vertraglich festgelegten Ausbildungszeit stattfinden (in begründeten Einzelfällen ist die bewilligende Stelle in Kenntnis zu setzen um ggfs. eine Einzelfallentscheidung nach Rücksprache mit der Fachstelle und den Kammern zu treffen),

4. Regelung der Finanzierung der Ausbildung bis zum endgültigen Abschluss für den Fall der Verlängerung der Ausbildungszeit zum Zwecke der Wiederholungsprüfung (gemäß § 21 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz höchstens ein Jahr),

5. Information darüber, dass es sich um eine Ausbildung handelt, die aus Mitteln des Landes Berlin bezuschusst wird.

Grundsätzlich hat der Abschluss eines Kooperationsvertrages bis zum Beginn der Ausbildung zu erfolgen, mit folgender Maßgabe:

Ist zu Maßnahmebeginn ein Kooperationsbetrieb zwar gefunden, kann jedoch eine eindeutige Zuordnung zu einer/einem Auszubildenden / Ausbildungsplatz noch nicht vorgenommen werden, so muss innerhalb der Probezeit eine namentliche Zuordnung der/des Auszubildenden zu einem Kooperationsbetrieb erfolgen.

Diese muss der Bewilligungsstelle und - soweit das Ausbildungsverhältnis im Zuständigkeitsbereich der IHK Berlin oder der HwK Berlin angesiedelt ist - auch der Kammer mitgeteilt werden.

Unterbleibt die namentliche Zuordnung zu einem Kooperationsbetrieb, ist durch die Bewilligungsstelle zu überprüfen, ob der vorgesehene Verwendungszweck erreicht werden kann oder ein Widerrufsbescheid zu erteilen ist.

BAPP-Ausbildungsverträge, die bis zum Ende der Probezeit keinen Kooperationsbetrieb vorweisen können, können auch nicht von der zuständigen Kammer als Ausbildungsverhältnisse eingetragen werden.

Kann ein Zuwendungsempfänger die Bedingungen zur Bindung von Kooperationsbetrieben (z. B. auf Grund konkreter Gegebenheiten in der Organisation der Ausbildung und/oder besonderer Betriebsbedingungen) vorhersehbar nicht erfüllen, sind begründete Ausnahmeanträge vor Beginn der Projekte an die fachaufsichtsführende Senatsverwaltung – Referat II D – zu stellen.

Diese entscheidet dann im Einzelfall in Abstimmung mit der jeweiligen Kammer und der Bewilligungsstelle. In diesen Fällen nehmen der Zuwendungsempfänger, die zuständige Stelle und die Bewilligungsstelle zustimmend zur Kenntnis, dass die Ausbildung für den vorgesehenen betrieblichen Teil vom Zuwendungsempfänger auf dessen eigene Kosten durchgeführt wird, falls es im Einzelfall nicht gelingt, im Verlauf der Ausbildung einen Kooperationsbetrieb zu binden.

Bei drohendem Verlust eines Kooperationsbetriebes ist umgehend die Bewilligungsstelle sowie die zuständige Kammer zu informieren.

Sollte im Verlauf der Ausbildung ein*e Kooperationspartner*in (Betrieb) ausscheiden und kann hierfür kein*e neue*r Kooperationspartner*in gefunden werden, der sich per Kooperationsvertrag inhaltlich und finanziell an der Ausbildung beteiligt, ist die Ausbildung auf Kosten des Zuwendungsempfängenden unter Sicherung von qualitativen Gesichtspunkten bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses fortzuführen.

6. Gegenstand der Förderung der BAPP-Kompakt Ausbildungsphase

Im Rahmen dieses Interessenbekundungsverfahrens werden Projektideen für die Durchführung der BAPP-Kompakt Ausbildungsphase gesucht. Mit der BAPP-Kompakt Ausbildungsphase wird die Einrichtung zusätzlicher außerbetrieblicher, aber betriebsnaher Ausbildungsplätze im Land Berlin mit ganzheitlicher Ausbildungsbegleitung gefördert.

Gegenstand der Förderung ist die fachkundige Durchführung der Berufsausbildung im Auszubildendenstatus in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) inklusive einer ganzheitlichen und an den individuellen Bedarfen ausgerichteten Begleitung und Unterstützung der Teilnehmenden sowohl im fachtheoretischen als auch im fachpraktischen (betrieblichen) Bereich für die gesamte Ausbildungsdauer

Die im Rahmen des Programms geförderten Ausbildungsplätze sind zur Vermeidung des Abbaus betrieblicher Ausbildungsplätze streng an das Prinzip der Zusätzlichkeit gebunden. (Anlage 8)

Ziel ist es hierbei solche Ausbildungen auszuschließen, bei denen die Qualität der Ausbildung in Frage steht.

Geförderte Projekte im Rahmen des BAPP-Kompakt sollen sich in ihrer qualitativen Ausrichtung an nachstehenden Punkten orientieren:

- Die berufliche Erstausbildung soll grundsätzlich individuell, an den Bedarfen der Auszubildenden orientiert und ganzheitlich gedacht werden.
- Dafür sollen individuelle und flexible Einstiegschancen in die berufliche Erstausbildung geschaffen, Unterstützungsbedarfe identifiziert sowie soziale, personale Kompetenzen und berufliche Handlungsfähigkeiten im Vorfeld erfasst werden.
- Regelmäßige Kompetenzfortschrittsmessungen während der Ausbildung sollen helfen Entwicklungen sichtbar zu machen.
- Betriebe und Auszubildende sollen gleichermaßen unterstützt und begleitet werden.

- Passende Förderangebote und Begleitstrukturen sollen eine gezielte Überführung der ins BAPP-Kompakt eingemündeten Teilnehmenden in die geeignete Ausbildungsform (insb. duale Ausbildung oder Verbundausbildung) ermöglichen.
- Stärkung des Ausbildungsverlaufs und des Übergangs nach der Ausbildung ins Berufsleben.

Es wird in 3 Projekttypen (Branchen) unterschieden:

- gewerblich-technische,
- kaufmännische und
- gewerblich-technische Energie- und Klimaberufe.

Ein Abschluss wird über eine erfolgreiche Kammerprüfung erzielt.

Die Projektträger und die Partnerbetriebe verpflichten sich zur Einhaltung der jeweiligen Ausbildungsrahmenpläne.

Die zusätzlichen Ausbildungsplätze sollen Branchen zugutekommen, die dringenden Fachkräftebedarf aufweisen und/oder aufgrund aktueller wirtschaftlicher und personaler Engpasssituationen geringe Ausbildungsaktivitäten verzeichnen. Hier werden nur die Berufsbilder ausgewählt, die den Bedarf / die Nachfrage auf dem aktuellen Ausbildungsmarkt nicht ausreichend mit dualen Ausbildungsstellen abdecken. Ebenso spielt das Verhältnis zwischen dem Angebot dualer Ausbildungsstellen und interessierten unversorgten Bewerber*innen eine Rolle bei der Auswahl von Berufsbildern, die mit zusätzlichen Ausbildungsplätzen über das BAPP gefördert werden sollen.

Bei der Beurteilung der Branchen mit dringendem Fachkräftebedarf sind die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit sowie des Statistischen Amtes Berlin Brandenburg als auch die der jeweiligen Kammern und Innungen ausschlaggebend.

Die Abstimmung und Festlegungen zu geförderten Berufsbildern und deren Ausbildungsplatzanzahl erfolgt eng zwischen der Bewilligungsstelle, der für das BAPP-Kompakt zuständigen Fachstelle der Senatsverwaltung für ASGIVA und den Mitgliedern des BAPP-Steuerungsremiums.

Das Steuergremium besteht aus Vertreter*innen der für das BAPP fachlich zuständigen Senatsverwaltung, der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD) sowie der örtlichen Agenturen für Arbeit, der Bewilligungsstelle und bei gesondertem Bedarf der zuständigen Kammern und Sozial- und Wirtschaftspartner*innen.

Die Ausbildungsform BAPP-Kompakt Ausbildungsphase im Ausbildungsjahr 2024 ist die Verbundausbildung.

Die Konzeption sieht eine **außerbetriebliche, aber betriebsnahe Ausbildung** vor, die im Verbund zwischen einer erfahrenen Bildungseinrichtung (Projekträger) und einem Berliner Betrieb als Kooperationspartner durchgeführt wird. **Es handelt sich um eine vollwertige, duale Ausbildung.**

Die Konzeption sieht vor, dass die Ausbildung jeweils zur Hälfte der Ausbildungszeit vom Projekträger / Bildungsdienstleister und die andere Hälfte von einem Berliner Betrieb als Kooperationspartner*in durchgeführt wird und, dass sich die Kooperationsbetrieb zur Hälfte finanziell an der Ausbildungsvergütung beteiligt.

Die BAPP-Kompakt Verbundausbildung wird an 3 Lernorten durchgeführt. Der 3. Lernort ist das entsprechende Oberstufenzentrum (OSZ). Die jeweiligen Berufsschulzeiten gliedern sich in die Aufteilung der Lernorte Bildungsträger und Betrieb entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der internen Organisation des Berufsschulunterrichts des betreffenden OSZ ein.

Die Teilnehmenden der „Ausbildungsphase im Verbund“ befinden sich im Auszubildendenstatus.

Der Ausbildungsvertrag wird zwischen der/dem Auszubildenden und dem Projekträger/ Bildungsdienstleister geschlossen. Die zusätzliche Unterzeichnung der Berufsausbildungsverträge durch den Kooperationsbetrieb ist ausdrücklich erwünscht.

Eine ganzheitliche, individuelle und bedarfsgerechte Ausbildungsbegleitung rahmt die Ausbildungsorganisation und ermöglicht mehr Unterstützungsangebote zur erfolgreichen Ausbildungsdurchführung und Stabilisierung von Ausbildungsverhältnissen.

Damit einhergehend sollen im Ausbildungsverlauf regelmäßige Kompetenzfortschrittmessungen persönlicher, sozialer und fachlicher Fähigkeiten durchgeführt werden, um ausbildungsjährlich die Maßnahmen und Angebote zur individuellen Betreuung- und Unterstützung mit den Auszubildenden zu reflektieren und neu ausrichten zu können.

Für die Förderung der BAPP-Kompakt Ausbildungsphase im Ausbildungsjahr 2024 sind insgesamt 250 Ausbildungsplätze vorgesehen.

Diese werden wie folgt auf die 3 Projekttypen aufgeteilt:

Projekttyp:	Platzzahl:
kaufmännisch	95
gewerblich-technisch	135
Gewerblich-technisch Energie & Klima	20
gesamt:	250

Berufsbilder, die unbedingt berücksichtigt werden sollen:

Berufsbilder	Projekttyp
Friseur*in	g-t
Gebäudereiniger*in	g-t
Klimaberufe: SHK, Elektroniker Berufe	g-t
Bauberufe und Handwerksberufe	g-t
Hauswirtschaftler	g-t
Servicekraft für Schutz und Sicherheit	g-t
Berufe in der Fahrzeuglackierung	g-t
Tischler*innen	g-t
Mediengestalter*innen	g-t
KfZ-Mechatroniker*innen	g-t
Lagerberufe	kfm.
Kaufleute Großhandel	kfm.
Verkäufer	kfm.
Servicekraft für Dialogmarketing	kfm.
Veranstaltungsfachkraft	kfm.
Kauffrau/-mann im Büromanagement	kfm.
Medizinische Fachangestellte/ Zahnmedizinische Fachangestellte	Kfm.
Immobilienkaufleute	Kfm.

Weitere Berufsbilder (bis auf die, der nachstehenden Ausschlussbranchen bzw. konkreten Ausschlussberufsbilder) können von den Bewerber*innen angeboten werden.

Berufsbilder, die in diesem BAPP-Ausbildungsjahr keine Berücksichtigung in der Förderung der Verbundausbildung finden:

Fachkraft für Schutz und Sicherheit
Berufe in Gastronomie & Tourismus
Koch / Köchin
Fachmann /-frau für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie
Hotelfachmann /-frau
Kaufmann /-frau für Hotelmanagement
Fachmann /-frau für Systemgastronomie
Fachkraft Küche
Fachkraft für Gastronomie
Fachkraft für Schutz und Sicherheit
Koch / Köchin
Kaufleute im Einzelhandel
Veranstaltungskaufleute
Fachinformatiker (Anwendung und Systemintegration)
IT-System-Elektroniker
Maschinen- und Anlagenführer/in
Fachkraft Metalltechnik
Fahrradmonteur/in

Weitere begleitende Fördergegenstände:

6.1 Ebenso sieht das neue BAPP-Kompakt Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Kooperationsbetriebe vor, damit die Integration der Auszubildenden im Partnerbetrieb langfristig gelingt oder bei Problemen im Ausbildungsverlauf frühzeitig mit allen Beteiligten Gespräche geführt und Lösungswege zur Aufrechterhaltung des Ausbildungsverhältnisses gefunden werden können.

6.2 Angesichts der Transformationsprozesse in der Bildungs- und Arbeitswelt können ergänzend zu den Ausbildungsinhalten und der ganzheitlichen Ausbildungsbegleitung nachfolgende Querschnittziele wie ausbildungsbegleitende Angebote zur Steigerung von Grundbildungskompetenzen, zur Förderung digitaler Grundkompetenzen, zur Gesundheitsförderung und Lebenspraxiskunde sowie zur Identifizierung und Stärkung personaler und sozialer Kompetenzen und der beruflichen Handlungsfähigkeit gefördert werden.

6.3 Für Auszubildende mit Sprachbedarf können bei Bedarf zusätzliche berufsfachspezifische Sprachmodule passend zu den Inhalten der Berufsausbildung angeboten werden. Eigenständige Deutschkurse ohne Vermittlung berufsspezifischer Kenntnisse sind nicht zugelassen.

Diese Inhalte sind fakultativ und konzeptionell zu beschreiben.

Alle begleitenden Angebote sollen in ihrer Gesamtheit zur Stabilisierung der Ausbildungsverhältnisse beitragen und somit den vermehrten Ausbildungsabbrüchen vorbeugen.

7. Laufzeit, Art und Höhe der Förderung

Der Umsetzungszeitraum beginnt frühestens ab 01.10.2024 und endet spätestens mit der Abschlussprüfung einer 2, 3 oder 3,5-jährigen Ausbildung.

Die Projektlaufzeit umfasst somit 2; 3 oder 3,5 Jahre bei Antragstellung und endet mit Austritt des/der letzten Teilnehmenden.

Im Fall von Wiederholungsprüfungen können Projektlaufzeiten verlängert werden, eine weitere Finanzierung über das Ausbildungsprojekt ist durch die Bewilligende Stelle / Fachstelle, nach vorheriger Anzeige durch den Zuwendungsempfängenden, zu prüfen.

Das Land Berlin gewährt auf Grundlage der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung – LHO – nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für das Berliner Ausbildungsplatzprogramm – BAPP-Kompakt.

Die Förderung der 250 Ausbildungsplätze in den 3 Projekttypen (S.13) erfolgt aus Berliner Landesmitteln als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung. Die Fördersumme pro Haushaltsjahr ist gemäß der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung – LHO Berlin, wie folgt, begrenzt:

2024	2025	2026	2027	2028
2.275.900,66€	6.423.932,55€	6.740.559,31€	6.337.264,96€	5.365.752,76€

Für die diesem Interessensbekundungsverfahren zugrundeliegende BAPP-Kompakt Ausbildungsphase wird als eine nicht rückzahlbare Zuwendung innerhalb einer Obergrenze gewährt.

Der nachstehenden Tabelle können Sie die finanziellen Obergrenzen (maximale Förderhöhe/Auszubildenden) in den 3 Projekttypen kaufmännisch, gewerblich-technisch und gewerblich-technisch Energie & Klima nach Ausbildungsjahren 2; 3; 3,5 in Vollzeit entnehmen.

Obergrenzen je Azubi / Ausbildungsjahr	ABJ 1	ABJ 2	ABJ 3	ABJ 4
kaufmännisch	19.978,00 €	17.415,00 €	14.484,00 €	6.374,00 €
gewerblich-technisch	20.945,00 €	18.258,00 €	15.185,00 €	6.683,00 €
gewerblich-technisch Energie & Klima	21.267,00 €	18.538,00 €	15.419,00 €	6.785,00 €

Förderfähig im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung sind Ausgaben für:

- die Hälfte der Mindestausbildungsvergütung (Mindestausbildungsvergütung gemäß aktuellem Ausbildungsjahr zzgl. AG-Sozialversicherungsbeiträge),
- vorhabenbezogener Personaleinsatz,
- Berechnung Personalkosten für Projektdurchführung und Projektbetreuung nach TLN-Schlüssel.
- Der im Personalschlüssel abgebildete Wert „1:“ entspricht einem Volumen von wöchentlich 39 Arbeitsstunde im Projekt. Sofern von den zuständigen Stellen oder in den Ausbildungsordnungen bzw. Ausbildungsregelungen Anforderungen an den Personalschlüssel gestellt werden, sind diese zu erfüllen.
- Lehrkräfte (E11), Ausbilder*innen (E9a), Sozialpädagogen (E11)
TLN-Schlüssel 1:10
- Verwaltung/Administration (E 9a), TLN-Schlüssel 1:30
- Projektleitung (maximal E 11), TLN-Schlüssel 1:30
- Auftrags- und Honorarvergabe für Vertretungen der Lehrkräfte und/oder externe Beratende/Betreuende, Lehrkräfte im Rahmen von Maßnahmen zur Kompetenzfeststellung / Fortschrittsmessungen für Auszubildende unter Einhaltung der geltenden UVgO und Honorarverordnung des Landes Berlins

- Sachkostenpauschale von den Personalkosten in Abhängigkeit vom Projekttyp (24% bei kfm.-Projekttyp, 30% bei g-t, 32% bei g-t Energie & Klima)

Das Besserstellungsverbot nach TVL ist unbedingt zu beachten. Zuwendungsempfänger dürfen ihre Mitarbeiter nicht besser vergüten als vergleichbare Dienstkräfte des Landes Berlin.

Bei Zuwendungsempfängern mit rechtlicher Bindung an einen besonderen Tarifvertrag (tarifvertraglich bindende Rechtsnormen im Sinne des Tarifvertragsgesetzes), die zu einer Besserstellung der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers führt, können Personalausgaben nur in der Höhe als zuwendungsfähig anerkannt werden, wie sie für vergleichbare Beschäftigte des Landes Berlin entstehen würden. Die im Vergleich zum Beschäftigten des Landes Berlin höheren Personalausgaben sind aus Eigenmitteln zu tragen. Die Zuwendung erhöht sich nicht.

Es ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Im Besonderen gilt dies für den Personaleinsatz.

Mit der Sachkostenpauschale sind alle Gebühren wie:

Prüfungsgebühren, Eintragungs-, Betreuungs- und Prüfungsgebühren und Lehrgangsggebühren für überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜIU) innerhalb des Höchstbetrages abgedeckt.

Drittmittel: Zur Ausfinanzierung der Ausbildungsprojekte sind Drittmittel/Eigenmittel für mindestens die Hälfte der vereinbarten Ausbildungsvergütung einzubringen. Höhere Drittmittel/Eigenmittelanteile sind erwünscht.

Qualitätssicherung und Erfolgsmessung:

Die Zuwendungsempfänger sind angehalten, die Qualität der einzelnen BAPP-Kompakt Phasen, mittels geeigneter Instrumente und Maßnahmen zu sichern und nachzuweisen.

Der Erfolg der BAPP-Kompakt Ausbildungsphase hängt maßgeblich von der Qualität der Ausbildungsorganisation ab. Es wird daher erwartet, die Projekte der BAPP-Kompakt Ausbildungsphase so zu gestalten, dass für alle Auszubildenden mit ihren unterschiedlichen Ansprüchen eine qualitativ hochwertige Ausbildung ermöglicht wird. Grundsätzlich wird das Vorhandensein eines Systems zur Sicherung der Qualität der BAPP-Kompakt Zuwendungsempfänger vorausgesetzt. Es muss nachgewiesen werden, dass ein funktionierendes und wirksames Qualitätsmanagementsystem eingeführt wurde (z. B. nach ISO 9001, ISO 29990, EFQM, LQW, AZAV, oder andere Nachweise zur Qualitätssicherung).

Die Instrumente des Landes Berlin verfolgen grundsätzlich das Ziel, Berliner*innen dabei zu unterstützen, sich nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren und den Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten. Das Instrument BAPP-Kompakt setzt frühzeitig an dem hierfür wesentlichen Punkt der Unterstützung beim Erwerb des Berufsabschlusses an.

Jede Phase des Programms BAPP-Kompakt hat eigene Ziele und Indikatoren und quantitative Vorgaben zu deren Erfüllung. Zudem gibt es phasenübergreifende Indikatoren. Die Abbildung dieser Ziele und die Dokumentation der Erreichung derselben dient der Erfolgsauswertung des Gesamtprogramms und den Steuerungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang. Zur Erfassung dieser Daten sind die BAPP-Kompakt Zuwendungsempfänger verpflichtet, z.B. mit Hilfe entsprechender Datenschutzerklärungen, diese Informationen abzufragen.

Folgende Indikatoren mit quantitativen Vorgaben zur Erfüllung werden verwendet:

Die Indikatoren dienen zur Erfolgsauswertung in Bezug auf die Durchführung der BAPP-Kompakt Ausbildungsphase und der Vergleichbarkeit unter den Zuwendungsempfängern:

Phasenübergreifend

- **A 0:** die ordnungsgemäße Durchführung (Darstellung der Ausbildungsergebnisse, Anzahl der abgeschlossenen Auszubildungsverhältnisse, Auslastung der Maßnahmen, Abbruchquote)
- **TN 0:** monatliche Berichterstattung über die besetzten Plätze in den jeweiligen Phasen und die Struktur der Maßnahmeteilnehmenden (Geschlecht, Alter, Migrationshintergrund, Behinderung)
- **TN 1:** Ausbildungsergebnisse und Verbleib der Teilnehmenden 4 Wochen bzw. 6 Monate nach Beendigung der Ausbildungsmaßnahmen

Ausbildungsphase

- Anzahl der Übergänge aus der Ausbildungsphase in eine duale Ausbildung
- Anzahl der Übergänge aus der Ausbildungsphase in die Arbeitsverhältnisse
- Anzahl der Übergänge aus der Ausbildungsphase in die Übergangsphase

- Anzahl der abgeschlossenen Prüfungen in jeder Ausbildungsphase
- die monatliche Berichterstattung über die besetzten Plätze in den jeweiligen

Die Erreichung der Indikatoren ist im Rahmen der Projektberichterstattung via Sachbericht und/oder Abschlussbericht an die Bewilligungsstelle zu übermitteln. Darin sind neben den statistischen Daten zu Erfolgsindikatoren auch Gründe für deren Erreichung oder Nichterreichung darzulegen. Vom Zuwendungsempfänger wird eine Analyse der Gründe und deren Aufarbeitung der ggf. festgestellten Mängel für die Folgemaßnahmen (falls angestrebt) erwartet. In Einzelfällen kann es dazu kommen, dass die Zuwendungsempfänger aufgefordert werden, zu einzelnen Fragen der Fachstelle der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung schriftlich Stellung zu nehmen. Es wird erwartet, dass die BAPP-Kompakt Zuwendungsempfänger im Sinne der guten Zusammenarbeit diesen Aufforderungen nachkommen.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Projektauswahl erfolgt über ein zweistufiges Verfahren, bestehend aus einem Interessenbekundungs- und einem Antragsverfahren.

Interessierte Zuwendungsempfänger reichen zunächst ein maximal 8-seitiges Konzept (Din A4, Arial 11 pt) ein, das Aussagen zu folgenden Aspekten trifft:

- Darstellung der Umsetzung der Inhalts- und Zielvorgaben in der BAPP-Kompakt Ausbildungsphase zur Sicherung des Projekterfolgs
- Aussage zur möglichen Anzahl von Ausbildungsplätzen in den Projekttypen mit Angaben zu möglichen Berufsbildern (entsprechend der Vorgaben im IBV)
- Aussage zum zeitnahen Austausch/Kommunikation mit Berater*innen der Agentur für Arbeit und Jobcenter zur Besetzung der Ausbildungsplätze sowie bei drohendem Ausbildungsabbruch
- Erläuterungen zu Methoden/Maßnahmen des Auswahlverfahren von Bewerber*innen für die Ausbildungsplatzangebote und die Beteiligung von Kooperationsbetrieben am Auswahlprozess
- Erläuterungen zur Akquise von Kooperationsbetrieben
- Aussagen zum Austausch und Kommunikation mit den Ausbildungsberater*innen der zuständigen Kammer vor Ausbildungsbeginn, bei drohendem Ausbildungsabbruch, dem Wegfall von

Kooperationsbetrieben und/oder Wechsel von Kooperationsbetrieben

- Erläuterungen zur ausbildungsjährlichen Kompetenzfortschrittsmessung (persönlicher, sozialer und fachlicher Kompetenzen)
- Beschreibung der Kompetenz- und Qualifikationsprofile des geplanten Personals
- Darstellung des Beitrags zu den Querschnittszielen (Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung, ökologische Nachhaltigkeit)
- Aussagefähiger Grobfinanzplan, welcher die Mindestanforderungen hinsichtlich Personal- und Sachkosten hinsichtlich der angestrebten Auszubildendenzahl im Gesamtprojektzeitraum aufzeigt. Nutzen Sie hierfür bitte das *Formblatt* Kostenkalkulation_Anlage 2

Dem Kurzkonzzept ist beizufügen:

- Unterschriebenes Formblatt Interessenbekundung (Anlage 1)
- Unterschriebenes Formblatt Kostenkalkulation (Anlage 2)
- Anlage 4.1 – 4.4:
 - 4.1 Wirt-214 P unterschriebene Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen (Teil A)
 - 4.2 Wirt-2144 P unterschriebene Eigenerklärung Besondere Vertragsbedingungen (BVB) über Kontrollen und Sanktionen nachdem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (Ber-IAVG) (Teil B)
 - 4.3 Wirt-124 UVgO P unterschriebene Eigenerklärung zu Ausschlussgründen
 - 4.4 Wirt-2141 P unterschriebene Erklärung zur Frauenförderverordnung (FFV)
- Formblatt Referenzliste (Anlage 5)
- Selbstdarstellung des sich bewerbenden Zuwendungsempfängers (max. 2 Seiten DIN A4, Arial 11pt, mit Bezug zu den unter 4. benannten Qualitätskriterien). Die Selbstdarstellung enthält:
 - Allgemeine Angaben zum Zuwendungsempfänger (Historie, Sitz, Unternehmensform und-struktur, Geschäftsführung, Kooperationen Darstellung der Einrichtung) Darstellung der Geschäftsfelder des Zuwendungsempfängers sowie eines geeigneten Standortes im Land Berlin.

- Beschreibung der administrativen Befähigung zur Durchführung des Vorhabens bzw. Angaben zur zuwendungsrechtlichen Zuverlässigkeit (Angaben zum Buchhaltungssystem, offene Forderungen, bisherige Unregelmäßigkeiten, Zusammenarbeit mit der zgs consult GmbH).
- Darstellung des ausreichenden Qualifikationsprofils (fachliche Eignung und praktische Erfahrung) des in der Maßnahme einzusetzenden Personals.
- Nachweis und Darstellung vorhandener personeller und sachlicher Ressourcen und Erfahrungen mit der Zielgruppe.
- Darstellung bisheriger Erfahrungen mit vergleichbaren Projekten. *(Nutzen Sie hierfür bitte das Formblatt Anlage 5 Referenzliste)*
- Aktueller Handels- oder Vereinsregisterauszug mit Nennung der vertretungsberechtigten Personen
- Unterschriebene Übersicht zum Qualifikationsprofil (fachliche und praktische Erfahrung) des eingesetzten Personals
- Beschreibung der sachlichen und personellen Ressourcen
- Rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung, dass keine unbeglichenen Rückforderungen des Landes Berlin vorliegen
- Etwaige Nachweise über ein zertifiziertes angewandtes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung und/oder Gütesiegel

Mit der Organisation des Interessenbekundungsverfahrens hat die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung die zgs consult GmbH beauftragt.

So Bewerber*innen für die Umsetzung ausgewählt und informiert wurden mit wie vielen Plätzen in welchen Projekttypen sie berücksichtigt wurden, erfolgt die Aufforderung zur Kurzantragstellung.

Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn des Projektes bei der Bewilligungsstelle schriftlich (respektive elektronisch, soweit im Verfahren zugelassen) gestellt werden.

Der Kurzantragstellung wird das Meldeverfahren freier/akquirierter Ausbildungsstellen vorgeschaltet. Das bedeutet, dass mindestens einer der bewilligten Plätze durch eine Absichtserklärung eines Kooperationsbetriebes zur gemeinsamen Durchführung eines Ausbildungsplatzes vorliegen muss, damit der Kurzantrag gestellt und ein Vermittlungsvorschlag durch die Agentur für Arbeit und/oder Jobcenter ausgelöst werden kann.

Das konkrete Verfahren zur Ausbildungsplatzfreimeldung wird in den ergänzenden Förderbedingungen beschrieben.

Ebenso wird in den ergänzenden Förderbedingungen auch das Verfahren des begleitenden Monitorings in der Programmeinrichtungsphase erläutert. Das Monitoring ist ein Instrument zum Controlling des Besetzungsprozesses von freigemeldeten Ausbildungsplätzen über ausgelösten Vermittlungsvorschlägen und besetzten Ausbildungsplätzen.

Die Interessenbekundung **ist fristgerecht und in 2 Ausfertigungen postalisch als Original mit rechtskräftiger Unterschrift sowie eine Kopie des rechtsverbindlich unterschriebenen Originals digital bis 24.07.2024 um 12.00Uhr** bei der nachfolgenden Postadresse und E-Mail einzureichen.

<p>Postanschrift: zgs consult GmbH BAPP-Kompakt Manuela Schach Bernburger Straße 27 10963 Berlin</p>	<p>E-Mail für digitalen Versand: ausbildung@zgs-consult.de</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Entscheidung, welche Angebote für die Umsetzung ausgewählt werden, trifft die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Die Auswahl erfolgt auf Basis der eingereichten Unterlagen und der vorgelegten Beschreibungen zu den oben genannten Aspekten, wobei folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Qualität des konzeptionellen Ansatzes,
- Plausibilität der Aussagen im Hinblick auf die Realisierung und Zielerreichung,
- Fachliche und förder technisch-administrative Eignung des sich bewerbenden Zuwendungsempfängers (einschlägige Kenntnisse und Erfahrungswerte im Zuwendungsbereich),
- Kostenansatz gemäß grobem Finanzplan.

Der Bewertungsbogen ist zusammen mit der Bekanntmachung veröffentlicht worden. Die Antragstellung (2. Stufe) und förder technisch-administrative Umsetzung der für die Durchführung ausgewählten Projekte erfolgt über das Datenbanksystem Eureka 5.

Um den frühesten Projektstart zum 01.10.2024 zu ermöglichen, erfolgt zunächst eine Kurzantragstellung, die im weiteren Verlauf durch einen Förderantrag mit ausführlichem Finanzierungsplan (Langantrag) spezifiziert wird.

Zeitplan

04.07.2024	Veröffentlichung des Interessenbekundungsverfahrens
15.07.2024	Online-Informationsveranstaltung zur Förderbekanntgabe BAPP-Kompakt Ausbildungsphase (10.00-11.00Uhr) Teilnahme nach vorheriger Anmeldung unter m.schach@zgs-consult.de
24.07.2024	Abgabetermin der Interessenbekundungen Original (postalisch) und Kopie (elektronisch) bis 12:00 Uhr.
05.08.- 09.08.2024	Abschluss der Bewertung mit schriftlicher Information der Zusage an die Bewerber*innen. Aufforderung zur Kurzantragstellung in EUREKA 5. Nicht berücksichtigte Bewerber*innen erhalten keine explizite Absage.
ab 28.08.2024	Antragstellung (Kurzantrag). Ein vorzeitiger Projektbeginn muss immer gegeben sein. Die Antragstellung erfolgt im EUREKA 5.
ab 01.10.2024	Projektstart für IHK-Ausbildungsberufe 01.10-31.10.2024 Projektstart für HWK-Ausbildungsberufe 01.10.-30.11.2024

Kosten für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren werden nicht erstattet.

Berlin, den 04.07.2024